
S 5 KR 4130/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	<p>Eine nach Zeitabschnitten gestaffelte Streitwertfestsetzung hat nicht allein deshalb zu erfolgen, weil sich die Gebühren des Rechtsanwalts im gerichtlichen Verfahren nach unterschiedlichen Werten richten. In einem solchen Fall kommt der Streitwertfestsetzung des Gerichts keine Bindungswirkung gemäß § 32 Abs. 1 RVG zu. Für die Festsetzung eines vom Streitwert abweichenden Gegenstandswerts der anwaltlichen Tätigkeit steht den Beteiligten daher das Antragsverfahren nach § 33 Abs. 1 RVG offen.</p> <p>(Aufgabe von LSG Baden-Württemberg 15.03.2016, L 11 R 5055/15 B)</p>
Normenkette	<p>RVG § 32 RVG § 33 BGB § 266 BGB § 362</p>
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 5 KR 4130/16
Datum	08.04.2020
2. Instanz	
Aktenzeichen	L 11 KR 1639/20 B
Datum	13.08.2020
3. Instanz	
Datum	-

Die Beschwerde der Beklagten gegen den Beschluss des Sozialgerichts Ulm vom 08.04.2020 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe:

I.

Die Beklagte begehrt nach Erledigung des Verfahrens die Wertfestsetzung für die Rechtsanwaltsgebühren.

Im Verfahren war eine Krankenhausvergütung iHv 26.770,16 EUR streitig. Mit Schriftsatz vom 20.03.2018 gab die Beklagte über einen Betrag iHv 18.704,41 EUR ein Teilerkenntnis ab und veranlasste eine entsprechende Auszahlung. Mit Schreiben vom 06.12.2019 unterbreitete die Klägerin der Beklagten einen über das Teilerkenntnis hinausgehenden Vergleichsvorschlag (Zahlung eines weiteren Betrages in Höhe von 3.003,28 EUR zur Abgeltung sämtlicher Ansprüche aus dem streitigen Behandlungsfall). Diesen nahm die Beklagte bereits mit Schriftsatz vom selben Tage an.

Das Verfahren endete durch feststellenden Beschluss vom 09.12.2019. Mit Beschluss vom 06.12.2019 setzte das Sozialgericht Ulm (SG) den Streitwert endgültig auf 26.770,16 EUR fest.

Am 03.02.2020 hat die Beklagte beantragt, den für die Rechtsanwaltsvergütung bezüglich der Einigungsgebühr maßgeblichen Gegenstandswert auf 8.074,75 EUR festzusetzen.

Mit Beschluss vom 08.04.2020 hat das SG den Antrag abgelehnt. Dieser sei nicht begründet, da der für die Gerichtsgebühren festgesetzte Wert auch für die Vergütung des Rechtsanwalts maßgeblich sei. Eine (selbstständige) Wertfestsetzung für Rechtsanwaltsgebühren sei nach [Â§ 33](#) Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) nur vorgesehen, wenn sich die Gebühren in einem gerichtlichen Verfahren entweder nicht nach dem für die Gerichtsgebühren maßgebenden Wert berechneten oder es an einem solchen Wert fehle. In gerichtlichen Verfahren, in denen wertabhängige Gerichtsgebühren anfielen und in denen der Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens und der der anwaltlichen Tätigkeit identisch seien, sei daher kein Raum für eine Festsetzung des Gegenstandswertes nach [Â§ 33 RVG](#). In diesen Fällen erfolge die Festsetzung ausschließlich nach [Â§ 32 RVG](#). Nach [Â§ 32 Abs 1 RVG](#) sei für die Festsetzung der Gebühren des Rechtsanwalts grundsätzlich der für die Gerichtsgebühren maßgebende gerichtlich festgesetzte Wert bestimmend ([Â§ 2 Abs 1](#) iVm [Â§ 23 RVG](#)). Für das Klageverfahren selbst sei nach [Â§ 197a Abs 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm [Â§ 3 Abs 1](#), [63 Abs 2](#) Gerichtskostengesetz (GKG) der Streitwert mit Beschluss vom 06.12.2019 ausgehend von dem von der Klägerin mit der Klage verfolgten Zahlungsanspruch festgesetzt worden. Der Streitwert erfasse dabei auch den Wert des gerichtlichen Vergleichs, der zur

Beendigung des Klageverfahrens gefÃ¼hrt habe. Denn zwischen gerichtlicher und anwaltlicher TÃ¤tigkeit liege eine vollstÃ¤ndige Ãbereinstimmung vor, so dass die Bindungswirkung der gerichtlichen Streitwertfestsetzung die weitergehende Wertfestsetzung hinsichtlich des Wertes des Vergleichsgegenstandes nach [Ã 33 Abs 1 RVG](#) sperre.

Gegen den ihr am 23.04.2020 zugestellten Beschluss richtet sich die am 07.05.2020 eingelegte Beschwerde der Beklagten, der das SG nicht abgeholfen hat. Zwar sei der fÃ¼r die GerichtsgebÃ¼hren maÃgebende Wert nach [Ã 32 Abs 1 RVG](#) auch fÃ¼r die Bestimmung der GebÃ¼hren des Rechtsanwalts maÃgeblich. Dies gelte jedoch nicht, wenn sich die GebÃ¼hren eines Anwalts nicht nach dem fÃ¼r die GerichtsgebÃ¼hren maÃgeblichen Wert berechneten. Hier sei bezÃ¼glich der Verfahrens- und TerminsgebÃ¼hr der fÃ¼r die GerichtsgebÃ¼hren festgesetzte Wert maÃgeblich, nicht jedoch bezÃ¼glich der EinigungsgebÃ¼hr.

Gegenstandswert des Vergleichs sei nur noch die offene Forderung iHv 8.065,75 EUR gewesen. Von den ursprÃ¼nglich eingeklagten 26.770,16 EUR habe die Beklagte 18.704,41 EUR nebst Zinsen anerkannt und noch am 20.03.2018 die entsprechende Zahlung angewiesen. Damit sei der Anspruch in dieser HÃ¶he materiell-rechtlich erloschen. Auf die Annahme des Anerkenntnisses oder eine prozessuale ErklÃ¤rung fÃ¼r erledigt komme es nicht an. Es entspreche der gÃ¤ngigen Praxis, in derartigen FÃ¤llen die EinigungsgebÃ¼hr aus dem Teil zu berechnen, bezÃ¼glich dessen der Vergleich geschlossen werde. In der Sache verweise die Beklagte auf die Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) MÃ¼nchen vom 13.12.2016 ([15 U 2407/16](#)). Dort werde ausgefÃ¼hrt, dass dem GebÃ¼hrensystm in der geltenden Fassung eine Reduzierung des GebÃ¼hrenstreitwerts im Verlauf des Verfahrens fremd sei. Die Streitwertfestsetzung nach [Ã 63 Abs 2 Satz 1 GKG](#) diene lediglich der Bemessung der GerichtsgebÃ¼hren. Die TerminsgebÃ¼hr des Rechtsanwalts kÃ¶nne sich zwar nach einem niedrigeren Wert richten, dann liege jedoch ein Fall des [Ã 33 Abs 1 1. Alt RVG](#) vor. Zu einer steckengebliebenen Stufenklage habe das OLG Koblenz (12.10.2018, [2 W 464/18](#)) entschieden, dass zwei Werte festzusetzen seien, wenn nur auf der Auskunftsstufe ein Termin stattgefunden habe, wobei sich die TerminsgebÃ¼hr nach der Auskunftsstufe und die VerfahrensgebÃ¼hr nach dem hÃ¶heren Zahlungsanspruch bemesse. Das SG habe den Antrag mit Hinweis auf das in der Kommentierung (Hartung/Schons/Enders zu [Ã 33 RVG](#)) genannte Erfordernis, die TÃ¤tigkeit des Anwalts und des Gerichts mÃ¼ssten sich unterscheiden, abgelehnt. Ein solches Erfordernis sei dem Wortlaut des [Ã 33 RVG](#) jedoch nicht zu entnehmen. Auch in dem Fall des OLG MÃ¼nchen habe sich die TÃ¤tigkeit des Rechtsanwalts und des Gerichts nicht unterschieden. Der Streitwertbeschluss des SG vom 06.12.2019 sei nicht angefochten worden, denn dieser sei nicht fehlerhaft. Dass sich ein Streitwert eines Vergleichs vom Streitwert des sonstigen Verfahrens unterscheiden kÃ¶nne, ergebe sich schon aus Nr 1900 Kostenverzeichnis (KV) GKG (zum sog Mehrvergleich). In den von der KlÃ¤gerin genannten Verfahren des OLG Stuttgart (20.12.2011, [4 W 74/11](#)) und OLG DÃ¼sseldorf (16.08.2010, [I-24 W 9/10](#)) gehe es ausschlieÃlich darum, ob der Wert mehrerer StreitgegenstÃ¤nde addiert werde; diese seien hier nicht einschliÃig.

Die Beklagte beantragt,

den Beschluss des Sozialgerichts Ulm vom 08.04.2020 aufzuheben und den fÃ¼r die RechtsanwaltsvergÃ¼tung bezÃ¼glich der EinigungsgebÃ¼hr maÃ¼geblichen Gegenstandswert auf 8.065,75 EUR festzusetzen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

die Beschwerde zurÃ¼ckzuweisen.

[Ã§ 33 Abs 1 RVG](#) erlaube lediglich dann eine Festsetzung eines Streitwerts, wenn eine Sonderkonstellation vorliege. Das Verfahren sei nicht gerichtskostenfrei. Der Wert fÃ¼r die Berechnung der Anwaltskosten richte sich daher nach [Ã§ 23 Abs 1 Satz 1 RVG](#) und sei nach den fÃ¼r die GerichtsgebÃ¼hren geltenden Vorschriften zu berechnen. Der Streitwertbeschluss vom 06.12.2019 setze abschlieÃ¼nd und endgÃ¼ltig den Streitwert fÃ¼r das gerichtliche Verfahren fest und sei auch fÃ¼r die Anwaltskosten maÃ¼geblich. Dieser Beschluss sei nicht angefochten und zwischenzeitlich auch nicht mehr anfechtbar. Die durch das OLG MÃ¼nchen vertretene Mindermeinung sei unbeachtlich (unter Hinweis auf OLG Stuttgart und OLG DÃ¼sseldorf).

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge und die Verwaltungsakten der Beklagten Bezug genommen.

II.

Ã¼ber eine Beschwerde nach [Ã§ 33 Abs 3 RVG](#) entscheidet grundsÃ¤tzlich der Senat durch den Berichterstatter als Einzelrichter ([Ã§ 33 Abs 8 Satz 1 RVG](#)). Die Berichterstatterin hat jedoch die vorliegende Sache wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung dem Senat Ã¼bertragen ([Ã§ 33 Abs 8 Satz 2 RVG](#)).

Die Beschwerde ist nach [Ã§ 33 Abs 3 RVG](#) zulÃ¤ssig. Ob die Voraussetzungen der Wertfestsetzung nach [Ã§ 33 Abs 1 RVG](#) vorliegen, ist im Rahmen der BegrÃ¼ndetheit der Beschwerde zu prÃ¼fen. Die Beschwerde ist statthaft, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 EUR Ã¼bersteigt ([Ã§ 33 Abs 3 Satz 1 RVG](#)). Die Beschwerdefrist von zwei Wochen ([Ã§ 33 Abs 3 Satz 3 RVG](#)) ist eingehalten. Beschwerdeberechtigt ist entsprechend [Ã§ 33 Abs 2 Satz 2 RVG](#) auch ein erstattungspflichtiger Gegner.

In der Sache ist die Beschwerde jedoch nicht begrÃ¼ndet, denn das SG hat zu Recht die beantragte Festsetzung abgelehnt. Berechnen sich die GebÃ¼hren in einem gerichtlichen Verfahren nicht nach dem fÃ¼r die GerichtsgebÃ¼hren maÃ¼gebenden Wert oder fehlt es an einem solchen Wert, setzt das Gericht des Rechtszugs den Wert des Gegenstands der anwaltlichen TÃ¤tigkeit auf Antrag durch Beschluss selbststÃ¤ndig fest ([Ã§ 33 Abs 1 RVG](#)). Eine selbststÃ¤ndige Festsetzung kommt hier grundsÃ¤tzlich in Betracht. Die subsidiÃ¤re Regelung des [Ã§ 33 RVG](#) ist nur anwendbar, soweit [Ã§ 32 RVG](#) nicht eingreift; die Verfahren stehen nicht wahlweise zur VerfÃ¼gung (vgl zu den VorgÃ¤ngerregelungen der [Ã§ 9 Abs 1](#) und [10 Abs 1 BRAGO](#): BVerfG 19.12.2001, [1 BvR 814/01](#), [NVwZ-RR 2002, 389](#)). Das

Wertfestsetzungsverfahren nach [Â§ 33 RVG](#) kommt daher nur zur Anwendung, soweit eine Bindungswirkung nach [Â§ 32 Abs 1 RVG](#) nicht eintreten kann. Dies ist der Fall, wenn im gerichtlichen Verfahren GebÃ¼hren nicht vorgesehen sind (bei kostenfreien Verfahren nach [Â§ 193 SGG](#) steht das Antragsrecht nach [Â§ 33 Abs 1 RVG](#) allerdings nicht zur VerÃ¼gung, weil BetragsrahmengebÃ¼hren abzurechnen sind) oder sich die GerichtsgebÃ¼hren nicht nach dem Wert richten (weil FestgebÃ¼hren erhoben werden, zB Nr 1700 KV GKG bei erfolgloser AnhÃ¼rungsÃ¼ge). Dies sind die Ã¼ hier nicht einschÃ¼gigen Ã¼ von [Â§ 33 Abs 1 2. Alt RVG](#) erfassten FÃ¼lle.

Eine Bindungswirkung nach [Â§ 32 Abs 1 RVG](#) kann allerdings nur in dem Umfang eintreten, in dem der Gegenstand der anwaltlichen TÃ¼tigkeit mit dem Streitgegenstand des gerichtlichen Verfahrens Ã¼bereinstimmt. [Â§ 33 Abs 1 1. Alt RVG](#) erfasst daher die FÃ¼lle, dass sich der Gegenstandswert fÃ¼r die AnwaltsgebÃ¼hr nicht nach denselben Vorschriften bestimmt wie der Streitwert fÃ¼r die Gerichtskosten. Dies greift zB bei besonderen Wertvorschriften fÃ¼r die RechtsanwaltsgebÃ¼hren (vgl Nr 3335 VergÃ¼tungsverzeichnis (VV) RVG), ist aber schon streitig bei HilfsantrÃ¼gen, die fÃ¼r die GerichtsgebÃ¼hren nur maÃ¼gebend sind, wenn auch hierÃ¼ber eine Entscheidung ergeht ([Â§ 45 Abs 1 Satz 2 GKG](#); vgl Potthoff in Riedel/SuÃ¼bauer, RVG, 10. Aufl, Â§ 33 Rn 6 f). Ein weiterer Anwendungsfall des [Â§ 33 Abs 1 1. Alt RVG](#) ist, dass der Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens und der Gegenstand der anwaltlichen TÃ¼tigkeit nicht identisch sind. Daher ist zB eine "Ã¼berschieÃ¼ende" TÃ¼tigkeit des Rechtsanwalts bei einem Vergleichsabschluss Ã¼ber den anhÃ¼ngigen Streitgegenstand hinaus nicht von [Â§ 32 RVG](#) umfasst; fÃ¼r den Vergleichsmehrwert besteht ein Antragsrecht nach [Â§ 33 Abs 1 RVG](#) (vgl hierzu Senatsbeschluss vom 08.10.2018, [L 11 KR 4427/17 B](#)). In gleicher Weise kann die gerichtliche Wertfestsetzung nicht maÃ¼geblich sein, wenn mehrere Personen in unterschiedlicher Weise am Verfahren beteiligt sind (zB wenn der Anwalt im Erbscheinverfahren nur einen Miterben vertritt; dazu BGH 30.09.1968, [III ZB 11/67](#), [NJW 1968, 2334](#)) oder ein Anwalt vorzeitig aus dem Verfahren ausgeschieden oder erst spÃ¼ter beauftragt worden ist (vgl die Beispiele bei Schneider in Schneider/Volpert/FÃ¼lsch, FamGKG, 3. Aufl, 2. Kap Rn 57 ff).

Streitig ist, wie FÃ¼lle zu behandeln sind, in denen sich verschiedene GebÃ¼hren des Rechtsanwalts nach unterschiedlichen Werten richten. Das ist etwa bei StufenantrÃ¼gen der Fall (bezÃ¼glich der TerminsgebÃ¼hr), aber auch in einer Konstellation, bei der ein Vergleichsabschluss nach vorheriger Erledigung eines Teils des Streitgegenstands erfolgt (bezÃ¼glich der EinigungsgebÃ¼hr). Denn durch den Vergleich erledigt wird dann nur noch ein Teil des ursprÃ¼nglich geltend gemachten Anspruchs. Diese FÃ¼lle verschiedener Werte fÃ¼r die RechtsanwaltsgebÃ¼hren werden in der Rechtsprechung unterschiedlich behandelt. Nach (noch) gÃ¼ngiger Praxis wird fÃ¼r die Streitwertfestsetzung nach GKG fÃ¼r verschiedene Verfahrensabschnitte die Festsetzung unterschiedlicher Streitwerte in derartigen FÃ¼llen als geboten erachtet (vgl Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen 20.05.2008, [L 16 B 87/07 KR](#); Bayerisches LSG 14.09.2011, [L 2 U 298/11 B](#) und 30.10.2012, [L 5 R 800/12 B](#); Oberverwaltungsgericht (OVG) LÃ¼neburg 15.05.2013, [8 OA 74/13](#), [NVwZ-RR 2013, 861](#); LSG Baden-WÃ¼rttemberg

15.03.2016, [L 11 R 5055/15 B](#); Giesbert in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, Stand: 15.07.2017, [Å§ 123 Rn 33](#)). Eine gesonderte Festsetzung nach [Å§ 33 RVG](#) kommt dann allerdings nicht mehr in Betracht, denn die Anwendung von [Å§ 32 Abs 1 RVG](#) und [Å§ 33 RVG](#) ist nicht nebeneinander möglich (Kroiß in Mayer/Kroiß, 7. Aufl, [RVG Å§ 33](#) Rn 3; Müller in NK-ArbR, 1. Aufl, RVG, [Å§ 33](#) Rn 7; Enders in Hartung/Schons/Enders, 3. Aufl, [RVG Å§ 33](#) Rn 6). Folgte man dieser Auffassung, hätte die Beklagte den Streitwertbeschluss vom 06.12.2019 anfechten müssen, um eine gestaffelte Streitwertfestsetzung und damit eine reduzierte Anwaltsgebühr der Gegenseite für den Vergleichsabschluss zu erreichen. Dies hat die Beklagte jedoch nicht getan und wäre jetzt auch nicht mehr möglich nach Ablauf der sechsmonatigen Beschwerdefrist gemäß [Å§ 68 Abs 1 Satz 3](#) iVm [Å§ 63 Abs 3 Satz 2 GKG](#).

Die Gegenauffassung geht davon aus, dass eine zeitlich gestaffelte Streitwertfestsetzung für die Gerichtsgebühren nicht zu erfolgen hat, da die Streitwertfestsetzung lediglich der Bemessung der Gerichtsgebühren dient, und greift in den genannten Fällen auf [Å§ 33 RVG](#) zurück (so OLG München 13.12.2016, [15 U 2407/16](#), [MDR 2017, 243](#); KG Berlin 02.03.2018, [26 W 62/17](#); OLG Koblenz 12.10.2018, [2 W 464/18](#), BeckRS 2018, 37487; OLG Dresden 16.01.2019, [8 W 8/19](#), [MDR 2019, 510](#); OLG Rostock 08.01.2020, [4 W 25/19](#), [MDR 2020, 374](#); Sommerfeldt in BeckOK-RVG, Stand: 01.03.2020, [Å§ 33](#) Rn 3c; Schneider aaO, Rn 60 f). Für diese Auffassung spricht, dass mit der durch das 1. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz (vom 05.05.2004, BGBl I 835) abgeschlossenen Einführung des Pauschalgebührens systems für die Gerichtsgebühren das gesamte Verfahren durch eine pauschale Verfahrensgebühr abgegolten ist, neben der Entscheidungsgebühren nicht mehr erhoben werden. Eine Ermäßigung der pauschalen Verfahrensgebühr tritt nur ein, wenn das gesamte Verfahren zB durch Klagerücknahme, Anerkenntnis oder Vergleich endet (vgl [BT-Drs 15/1971 S 141](#)). Nach dieser Systematik gibt es kein Bedürfnis mehr für eine zeitlich gestaffelte Streitwertfestsetzung nach GKG. Es erscheint insoweit auch sachgerecht, in Fällen unterschiedlicher Gegenstandswerte für die anwaltliche Tätigkeit es den Beteiligten zu überlassen, das Antragsverfahren nach [Å§ 33 Abs 1 RVG](#) anzustreben, anstatt von Amts wegen im Rahmen der Streitwertfestsetzung für die Gerichtsgebühren diese Besonderheiten zu berücksichtigen. Der Senat hält daher an seiner früher im Beschluss vom 15.03.2016, [L 11 R 5055/15 B](#) geäußerten Auffassung nicht mehr fest und gibt diese auf. Eine Abänderung des für die Einigungsgebühr maßgebenden Wertes ist daher nur über das Verfahren nach [Å§ 33 Abs 1 RVG](#) möglich.

Die Voraussetzungen hierfür liegen jedoch nicht vor. Entgegen der Auffassung der Beklagten ist die Einigung nicht nur über einen Wert iHv 8.065,75 EUR, sondern über den gesamten Streitgegenstand erfolgt. Die Mitteilung der Zahlung und das Teilanerkennntnis haben prozessual keine Auswirkungen auf den Streitgegenstand. Eine Annahme des Teilanerkennntnisses durch die Klägerin ist nicht erfolgt. Insoweit ist auch nicht eindeutig, dass durch die Teilzahlung überhaupt eine Erfüllung iSv [Å§ 362](#) Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) eingetreten ist. Es handelte sich um einen einheitlichen Anspruch auf Vergütung einer Krankenhausbehandlung, zu Teilzahlungen war die Beklagte nicht berechtigt ([Å§](#)

[266 BGB](#)). Außerdem wollte die Beklagte auch gar keine Teilzahlung leisten, sondern ging zunächst davon aus, damit die gesamte Forderung erfüllt zu haben. Der Senat geht daher davon aus, dass die Beteiligten erst mit dem auf schriftlichem Weg geschlossenen Vergleich eine Einigung über die endgültige Höhe der bestehenden Forderung erzielt haben. Dies entspricht auch der im Vergleich gewählten Formulierung, die Bezug auf den bereits gezahlten Betrag nimmt.

Das Beschwerdeverfahren ist im Gegensatz zum Antragsverfahren nach [Â§ 33 Abs 1 RVG](#) nicht gebührenfrei, denn [Â§ 33 Abs 9 RVG](#) stellt nur den Antrag von Gerichtsgebühren frei. Für das Beschwerdeverfahren entsteht eine Gebühr gem. Nr 7504 KV GKG, wenn wie hier eine Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird (vgl etwa Kroi aaO, Â§ 33 Rn 32; Mayer in Gerold/Schmidt, RVG, 24. Aufl, Â§ 33 Rn 12; Sommerfeldt aaO, Â§ 33 Rn 26).

Kosten werden nicht erstattet ([Â§ 33 Abs 9 RVG](#)).

Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht anfechtbar ([Â§ 33 Abs 4 Satz 3 RVG](#)).

Erstellt am: 13.10.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024